

Überleitungstarifvertrag

zwischen der

Schüchtermann-Schiller'schen Kliniken Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG
Ulmenallee 5-11, 49214 Bad Rothenfelde
(in der Folge: SSK)

und der

Marburger Bund - Landesverband Niedersachsen

§ 1

Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend „Arzt“ genannt), deren Arbeitsverhältnis zu SSK über den 31. Oktober 2013 hinaus fortbesteht, und die am 09. September 2013 in den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 09. September 2013 fallen.
2. Bei einem Arzt, der sich am 01. November 2013 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, wird das Arbeitsverhältnis wie geplant abgewickelt, dieser Tarifvertrag und die ihn ergänzenden Tarifverträge entfalten keine Auswirkung; künftige Tariflohnerhöhungen werden jedoch gewährt. Das Gleiche gilt für einen Arzt, der vor dem 01. November 2013 mit der Arbeitsphase begonnen hat. Hinsichtlich der Ärzte in Altersteilzeit, die ab dem 01. November 2013 mit der Arbeitsphase begonnen haben, werden die neuen Tarifverträge angewendet.

§ 2

Überleitung

Die vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten Ärzte werden mit Wirkung zum 1. November 2013 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in das neue Vergütungssystem übergeleitet. Die Überführung soll für SSK kostenneutral durchgeführt werden.

§ 3

Grundsatz: Keine Vergütungserhöhung und keine Vergütungsabsenkung durch Überleitung

Die Überleitung hat das Ziel, dass die Umstellung nicht zu einer Vergütungserhöhung aber auch nicht zu einer Vergütungsabsenkung führen (1.800 € vorher sind 1.800 € nachher). Bei der Auslegung der nachfolgenden Regelungen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 4

Bestimmung der Entgeltgruppe

1. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden alle Ärzte im Sinne des § 1 entsprechend Ihrer Tätigkeit in die neuen Entgeltgruppen überführt und eingestuft. Funktionsoberärzte werden dabei in die Gruppe der Oberärzte überführt.
2. Die Überführung in die neue Entgeltgruppe erfolgt unter Zuhilfenahme der als **Anlage 1** (Überleitungstabelle für bereits beschäftigte Ärzte) beigefügten Überleitungstabelle. Für Neueinstellungen gelten die Eingruppierungen und Entgeltgruppen gemäß den Regelungen des Entgelttarifvertrages, nochmals beigefügt als Anlage **2**.

§ 5

Ermittlung Vergleichsentgelt

1. Zur Sicherung des bestehenden Besitzstandes, wird für jeden Arzt sein Vergleichsentgelt zum Stichtag 01. November 2013 ermittelt. Bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes werden - sofern einschlägig - folgende Entgeltelemente berücksichtigt: Die für den Monat Oktober 2013 tatsächlich gezahlte Grundvergütung / Monatstabellenlohn, die allgemeine Stellenzulage sowie der Ortszuschlag ausschließlich der Kinder bezogenen Entgeltbestandteile des Ortszuschlages. Erfolgt im Monat Oktober 2013 keine oder nur eine anteilige Entgeltzahlung (z.B. Ende der Entgeltfortzahlung oder Elternzeit) wird der Arzt bei der Bemessung des Vergleichsentgeltes so gestellt, als wäre der Tatbestand, der zu einer Entgeltreduzierung oder Entgeltaussetzung geführt hat, nicht eingetreten.
2. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten wird - für die Überleitung - das Vergleichsentgelt auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung berechnet. Die tatsächliche Vergütung nach der Überleitung wird dann wieder der Arbeitszeit entsprechend anteilig berechnet. Dies

gilt auch für Fälle, in denen sich die Arbeitszeit ab November 2013 gegenüber Oktober 2013 verändert.

§ 6

Stufenzuordnung der Ärzte/Besitzstandszulage

1. Die Stufenzuordnung der Ärzte innerhalb der für die Ärzte geltenden Entgeltgruppe erfolgt nach folgendem Schema: Entspricht das individuelle Vergleichsentgelt genau einer Stufe, so wird der Arzt dieser Stufe zugeordnet. Liegt das Vergleichsentgelt zwischen zwei Stufen, so wird der Arzt der niedrigeren Stufe zugeordnet.

Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 5 bestimmten Entgeltgruppe, wird der Arzt der Endstufe der Entgeltgruppe zugeordnet. Ärzte, die zum 1. November 2013 in der alten Vergütungssystematik die Endstufe ihrer Vergütungsgruppe erreicht haben, werden ebenfalls der Endstufe der dann für sie maßgeblichen Entgeltgruppe eingruppiert.

Liegt das Vergleichsentgelt unter der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, wird der Arzt der Stufe 1 der Entgeltgruppe zugeordnet.

2. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten wird die Stufenzuordnung mithilfe des gem. § 5 Abs. 2 ermittelten Vergleichsentgeltes für einen vergleichbaren Vollzeitarzt vorgenommen. Anschließend wird der tatsächliche tarifliche Entgeltanspruch (Tabellenentgelt zzgl. Besitzstandszulage) durch anteilige Bemessung entsprechend dem Verhältnis der verringerten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten ermittelt.
3. Die Differenz zwischen dem individuellen Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt der nach § 6 Abs. 1 zugeordneten Stufe wird in Form einer Besitzstandszulage ausgeglichen.
4. Übersteigt das Tabellenentgelt nach einem Stufenaufstieg die Summe aus dem Tabellenentgelt der niedrigeren Stufe und der Besitzstandszulage, so entfällt die Besitzstandszulage. Erhalten Mitarbeiter in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe zusätzlich eine Besitzstandszulage nach § 6 Abs. 3, so werden nachfolgende tabellenwirksame Tariflohnerhöhungen nicht auf diese Besitzstandszulage angerechnet. In den übrigen Fällen wird die tabellenwirksame Tariflohnerhöhung auf das Überführungsentgelt vollständig weitergegeben.

§ 7

Weiterer Stufenaufstieg

Die Laufzeit in der neuen Entgeltstufe gem. § 6 beginnt bei allen übergeleiteten Ärzten im Zeitpunkt der Überleitung.

§ 8

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

1. Bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts werden der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 berücksichtigt. Die veränderlichen, das heißt über Ortszuschlagsstufe 1 oder 2 hinausgehenden Entgeltbestandteile des Ortszuschlags des Entgelttarifvertrags vom 19.02.2003 werden in der für Oktober 2013 zustehenden Höhe als kinderbezogene Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile werden in der Gehaltsabrechnung als tarifliche Zulage gesondert ausgewiesen.
2. Entfallen ganz oder teilweise tarifliche Merkmale (berücksichtigungsfähige Kinder), verringert sich die tarifliche Zulage entsprechend; künftige Änderungen (z.B. Geburten nach dem 30. Oktober 2013), die nach altem Recht den Ortszuschlag erhöhen würden, werden nicht berücksichtigt. Kinder werden so lange berücksichtigt, wie ein Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. § 27 BAT a.F. findet entsprechende Anwendung.
3. Besteht ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezüglich berücksichtigungsfähiger Kinder nur zeitweise nicht, so wird die tarifliche Zulage in diesem Zeitraum nicht gewährt; besteht der Anspruch auf Kindergeld wieder, wird die tarifliche Zulage nicht wieder gewährt.
4. Bei Ärzten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in einem ruhenden Arbeitsverhältnis befinden, wird diese Regelung bei Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses analog angewandt, wobei auf die bis zum 30. Oktober 2013 geborenen Kinder abgestellt wird.
5. Bei Teilzeitbeschäftigten werden - für die Überleitung - die kinderbezogenen Entgeltbestandteile auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung berechnet.
6. Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nehmen an zukünftigen tabellenwirksamen Tariflohnerhöhungen teil.

§ 9

Überleitungsregelung für Urlaubsansprüche

Ärzte, die vor dem 01. Januar 2013 eingestellt wurden und denen zum 30. Oktober 2013 nach dem Manteltarifvertrag zwischen dem Marburger Bund und der SSK vom 16. Juli 2008 ein höherer jährlicher Urlaubsanspruch zustand, als die nach dem Manteltarifvertrag vom 09. September 2013 behalten den höheren Urlaubsanspruch. Erhöhungen des Urlaubsanspruches nach dem Manteltarifvertrag vom 16. Juli 2008, die nach dem 20. September 2013 eintreten würden, bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Überstundenvergütungen

Sofern auf Überstundenvergütungen der Ärzte abgestellt wird, gelten auch nach der Überleitung die bisherigen tariflichen Überstundenvergütungen für den einzelnen Arzt unverändert fort, mit der Maßgabe, dass für Ärzte, die nach dem früheren Tarifvertrag eine geringere tarifliche Überstundenvergütung hatten als nach Anlage 2 zum neuen Entgelttarifvertrag, nach Überführung für die Ermittlung der Überstundenvergütungen die Anlage 2 des neuen Entgelttarifvertrages maßgeblich ist. Für alle Ärzte, für die im Vergleich zur Anlage 2 des neuen Entgelttarifvertrages eine höhere Überstundenvergütung maßgeblich war, verbleibt es bei der bisherigen tariflichen Überstundenvergütung, solange diese für den Mitarbeiter günstiger ist als die der Anlage 2 des neuen Entgelttarifvertrages.

§ 11

Inkrafttreten des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 24. September 2013

Für die
Schüchtermann-Schiller'schen Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG (SSK)

Für den
Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen

.....
Dr. Michael Böckelmann

.....
Dr. Elke Buckisch-Urbanke
1. Vorsitzende

.....
ppa. Marc Lütkemeyer
Kaufm. Leitung

.....
Sven De Noni
Verhandlungsführer

.....
ppa. Jan Spohler
Leiter Personalmanagement

Anlage 2

zum Überleitungstarifvertrag

gültig vom 1. April 2012 bis 31.03.2013

Tabelle der Grundvergütungen für Ärzte:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
A1	3.744,90 €	3.950,10 €	4.155,30 €	4.360,50 €	4.565,70 €	4.873,50 €
		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
A2	4.668,30 €	4.822,20 €	5.027,40 €	5.232,60 €	5.437,80 €	5.643,00 €
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
A3	5.365,98 €	5.581,44 €	5.796,90 €			

gültig ab 1. April 2013

Tabelle der Grundvergütungen für Ärzte:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
A1	3.823,54 €	4.033,05 €	4.242,56 €	4.452,07 €	4.661,58 €	4.975,84€
		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
A2	4.766,33 €	4,923,47€	5.132,98 €	5.342,48 €	5.551,99 €	5.761,50 €
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
A3	5.478,67 €	5.698,65 €	5.918,63 €			